OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607208/5/KH**

Datum: **Linz, 4. Februar 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über den Antrag des A__, auf Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Frist zur Einbringung der Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 9. September 2024, GZ: VStV/924301108206/2024, betreffend Übertretungen des Führerscheingesetzes (FSG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Straferkenntnis vom 9. September 2024, GZ: VStV/924301108206/2024, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) zwei Verwaltungsstrafen betreffend Übertretungen des Führerscheingesetzes (FSG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO). [Behördenakt - Straferkenntnis]

2. Das Straferkenntnis wurde dem Bf mittels Auslandsrückschein übermittelt und nach einem erfolglosen Zustellversuch am 14. September 2024 in einer näher bezeichneten Postfiliale am Wohnort des Bf für diesen zur Abholung bereitgelegt, wobei dieser mittels einer Hinterlegungsanzeige darüber informiert wurde. Der Bf behob die Postsendung in der Folge nicht. Das Straferkenntnis wurde durch Hinterlegung am 14. September 2024 an den Bf zugestellt. [Behördenakt – Hinterlegungsanzeige, Rückschein]

3. Nach Erhalt einer mit 13. November 2024 datierten Mahnung hinsichtlich des aufgrund des Straferkenntnisses vom 9. September 2024, GZ: VStV/924301108206/2024, aushaftenden Betrages nahm der Bf telefonisch bzw. per E-Mail Kontakt zur belangten Behörde auf. Diese übersandte ihm mit Schreiben vom 5. Dezember 2024 eine Kopie des Straferkenntnisses. Mit E-Mail vom 6. Dezember 2024 übermittelte der Bf eine – verspätet erhobene - Beschwerde gegen das oben angeführte Straferkenntnis sowie einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an die belangte Behörde. [Behördenakt – Mahnung; E-Mail-Verkehr; Beschwerde/Antrag auf Wiedereinsetzung]

4. Die belangte Behörde legte die Beschwerde bzw. den Antrag auf Wiedereinsetzung mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

5. In der Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass er aufgrund chronischer Schmerzen täglich legal Medizinalcannabis konsumiere. Darüber hinaus sei er auf der Grundlage eines Gutachtens von der örtlich zuständigen Führerscheinbehörde für fahrtauglich befunden worden. Der gleichzeitig gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bleibt unbegründet. [Beschwerde]

6. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde mit Schreiben vom 8. Jänner 2025 Parteiengehör hinsichtlich der fehlenden

Begründung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bzw. der einzuhaltenden Fristen gewährt. [ON 2]

In seiner Stellungnahme vom 12. Jänner 2025 übermittelte der Bf dem Verwaltungsgericht mehrere Dokumente, die sich inhaltlich jedoch sämtlich auf die im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Tatbestände bezogen. Auch die schriftlichen Ausführungen in der Stellungnahme richten sich ausschließlich gegen den Inhalt des Straferkenntnisses. Hinsichtlich des Antrags auf Wiedereinsetzung verwies der Bf darauf, dass seine Rechtfertigung vom 5. August 2024 offensichtlich nicht berücksichtigt worden sei. Ihm liege sowohl ein fachärztliches Gutachten vor, dass seine Fahrtauglichkeit auch unter Einfluss der Cannabismedikation bestehe, als auch ein offizieller Cannabisausweis, den er im Rahmen der Amtshandlung auch den Polizisten gezeigt habe. Dies bedeute, dass er eben nicht fahrlässig unter Einfluss von Suchtgift gefahren sei, sondern sich entsprechend den Vorschriften verhalten habe, die die hiesige Führerscheinbehörde in seinem Landkreis erlassen habe, wobei in Österreich seines Wissens nach die gleiche Rechtsprechung gelte.
Eine Begründung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Fragen, aufgrund welches unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses der Bf die Beschwerdefrist versäumt hat bzw. warum ihn daran höchstens nur ein minderer Grad des Versehens an der Versäumung der Frist trifft, erfolgte nicht. [ON 3]

7. Im Rahmen einer telefonischen Kontaktaufnahme durch den Bf mit dem Verwaltungsgericht am 13. Jänner 2025 wurde dieser durch die zuständige Richterin nochmals über die Rechtslage hinsichtlich der Erfordernisse eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aufgeklärt.

8. In einer weiteren Eingabe vom 19. Jänner 2025 führte der Bf aus, dass seine Mutter im August 2024 eine schwere Operation am Knie gehabt habe, die es erforderlich gemacht habe, dass er sie im Anschluss an ihren Krankenhausaufenthalt regelmäßig aufgesucht und gepflegt habe. Um auch im Notfall bei ihr zu sein, habe er in B__ übernachtet und nicht zu Hause in C__, wo er seinen Wohnsitz habe. Zunächst sei er davon ausgegangen, dass seine Mutter sich bald wieder zu Hause selbst versorgen könne, allerdings sei die Operation mit Komplikationen verbunden gewesen und er habe sich entschlossen, sich bis Anfang Oktober weiter in B__ aufzuhalten. Der Krankenhausaufenthalt und die lange Bettlägrigkeit seiner Mutter und die finanzielle Unmöglichkeit der Bereitstellung einer Pflegekraft hätten es ihm nicht ermöglicht, früher von dem Schreiben Kenntnis zu nehmen. Erst mit der Zustellung der Mahnung habe er erfahren, dass ein Straferkenntnis mit einer Geldstrafe in Höhe von fast 2.000 Euro vorliege. Der Inhalt des Straferkenntnisses sei ihm erst Ende November 2024 zugesendet worden. [ON 4]
9. Es ist davon auszugehen, dass der Bf vom Zeitpunkt der Hinterlegung der Postsendung (vgl. Pkt. I.2.) an bis Anfang Oktober 2024 nicht durchgängig von

seinem Wohnort abwesend war und es ihm somit möglich gewesen wäre, die hinterlegte Postsendung zu beheben.

II. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt und Gewährung von Parteiengehör hinsichtlich der Begründung des Antrags auf Wiedereinsetzung.

Da sich daraus bereits der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt, eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und ein Entfall der Verhandlung weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen (§ 44 Abs. 4 VwGVG), konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unterbleiben.

2. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt beruht auf den in den eckigen Klammern angeführten Beweismitteln.

3. Wie bereits im entscheidungsrelevanten Sachverhalt erwähnt hat der Bf im Antrag auf Wiedersetzung selbst nicht begründet, durch welches unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis er die Beschwerdefrist versäumt hat bzw. warum ihn daran nur höchstens ein minderer Grad des Versehens treffen sollte. Im Rahmen des Telefongesprächs am 13. Jänner 2025 wurde der Bf nochmals ausführlich über die Rechtslage bzw. die Begründungserfordernisse aufgeklärt, wobei er auch erwähnte, dass er „den Strafbescheid nicht angenommen" hätte.

4. In einer weiteren Eingabe vom 19. Jänner 2025 brachte der Bf dann erstmals vor, dass er sich nach einer Knieoperation seiner Mutter im August 2024 – ohne ein diesbezügliches Datum zu nennen – bei seiner Mutter in B__ aufgehalten und auch dort genächtigt habe. Aufgrund von Komplikationen habe er sich bis Anfang Oktober in B__ aufgehalten.

Festzuhalten ist, dass dieses Vorbringen erstmals in der Eingabe vom 19. Jänner 2025 erwähnt wurde, die der Bf im Rahmen des ihm zum Fehlen jeglicher Begründung des Antrags auf Wiedereinsetzung gewährten Parteigengehörs erstattet hat, und sowohl im Antrag auf Wiedereinsetzung selbst, als auch in der Beschwerde, als auch bei dem einige Tage zuvor mit dem Verwaltungsgericht geführten Telefonat von ihm unerwähnt blieb, obwohl der Bf in dessen Rahmen ausführlich über Fragen der Zustellung der das Straferkenntnis enthaltenden Postsendung durch Hinterlegung sowie über die Notwendigkeit, das Vorliegen eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses entsprechend zu

begründen, hingewiesen wurde. Es wurden vom Bf auch keinerlei Nachweise, die für die Plausibilität dieses Vorbringens sprechen, vorgelegt. Bereits aus diesem Grund stellt sich die Frage nach der Glaubwürdigkeit der erstmals in der Eingabe vom 19. Jänner 2025 aufgestellten Behauptung, dass sich der Bf durchgängig von August bis Oktober in B__ bei seiner Mutter aufgehalten habe.

Im Hinblick auf die Beurteilung, ob ein derartiger Sachverhalt ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Hindernis darstellen könnte, das den Bf an der Einhaltung der Beschwerdefrist gehindert haben könnte, ist darüber hinaus auch festzuhalten, dass die Wegstrecke zwischen dem Wohnort des Bf und jenem seiner Mutter (B__) laut Abfrage elektronischer Mobilitätsinformationssysteme mit dem Auto in ca. 45 Minuten bzw. mit dem Zug in ca. 1 Stunde 15 Minuten bewältigbar ist – aufgrund dieser geringen Entfernung zwischen den beiden Orten scheint es umso weniger glaubwürdig, dass der Bf im fraglichen Zeitraum wochenlang nicht vom Wohnort seiner Mutter nach Hause gefahren ist, beispielsweise um sich Kleidung oder andere notwendige Dinge aus seiner zu holen oder eben auch um seine Post durchzusehen. Spätestens beim ersten neuerlichen Eintreffen an seinem Wohnsitz hätte er die Hinterlegungsanzeige vorgefunden und somit die Möglichkeit gehabt, die Postsendung zu beheben.

Auch stellt eine Knieoperation keinen Eingriff dar, der akut und somit für die Betroffenen überraschend vorgenommen wird, sondern kann terminlich mit - oft längeren - Vorlaufzeiten eingeplant werden, weshalb auch davon auszugehen ist, dass die Mutter des Bf Vorkehrungen für ihre Betreuung bei der Rückkehr nach Hause getroffen haben wird. Auch schränkt eine Knieoperation zwar die Bewegungsfähigkeit – je nach Heilungsverlauf – gerade in den ersten Tagen nach der Operation erheblich ein, allerdings ist eine Fortbewegung mithilfe von Krücken auch bei nicht ausschließlich günstigem Heilungsverlauf bereits wenige Tage nach der Operation zumindest so weit möglich, dass eine eigenständige Fortbewegung im Wohnbereich gewährleistet ist, die es nicht notwendig macht, dass eine Betreuungsperson rund um die Uhr anwesend ist. Sollten die vom Bf erwähnten Komplikationen infolge der Knieoperation seiner Mutter allerdings tatsächlich so massiv gewesen sein, dass sich diese zwei Monate nicht ohne seine Hilfe in der Wohnung bewegen hätte können und eine ständige Anwesenheit seinerseits erforderlich gewesen wäre, scheint es lebensfremd, dass in einem derartigen Ausnahmezustand kein neuerlicher stationärer Aufenthalt ihrerseits erfolgt wäre, um derart schwerwiegenden Komplikationen wirksam begegnen zu können. Allerdings wurden die erwähnten Komplikationen weder ihrer Art, noch ihren Auswirkungen nach in irgendeiner Weise vom Bf näher dargestellt oder belegt. Folglich scheint das Vorbringen, dass der Bf sich zwei Monate durchgehend bei seiner Mutter aufgehalten habe, ohne in dieser Zeit an seinen Wohnsitz zurückzukehren, als lebensfremd und wenig glaubwürdig – zumal er dieses Vorbringen weder gegenüber der belangten Behörde, noch in seinem Antrag auf Wiedereinsetzung, noch in der Beschwerde, aber auch nicht in dem kurz vor

Erstattung der Eingabe vom 19. Jänner 2025 geführten Telefonat mit dem Verwaltungsgericht erwähnt hat.

Darüber hinaus hat der Bf in seiner Eingabe vorgebracht, dass er erst aufgrund der von der belangten Behörde an ihn übermittelten Mahnung hinsichtlich des aushaftenden Strafbetrags vom verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis erfahren habe – dies scheint aufgrund der Tatsache, dass über die erfolgte Hinterlegung („Niederlegung") der Postsendung eine Hinterlegungsanzeige am Wohnort des Bf hinterlassen wurde, hinsichtlich derer der Bf in keinem Stadium des Verfahrens vorgebracht hat, dass er diese nicht vorgefunden hätte, als ebenso wenig nachvollziehbar. Darüber hinaus hat der Bf im Rahmen des Telefongesprächs mit dem Verwaltungsgericht im Jänner 2025 erwähnt, dass er „den Bescheid nicht angenommen" hätte. Es ist somit davon auszugehen, dass dem Bf sehr wohl bekannt war, dass eine Postsendung für ihn hinterlegt wurde, er diese jedoch nicht behoben hat.

Zusammengefasst mangelt es dem vom Bf mit Eingabe vom 19. Jänner 2025 ergänzend erstatteten Vorbringen hinsichtlich der Begründung des Antrags auf Wiedereinsetzung einerseits an durchgängiger Glaubwürdigkeit betreffend den vorgebrachten Inhalt, andererseits scheint es lebensfremd, dass der Bf es bei sämtlichen Kontakten mit der belangten Behörde – insbesondere auch im Rahmen des E-Mail-Verkehrs mit der belangten Behörde im Dezember 2024 sowie im Rahmen der Telefonate, die er mit Behördenvertretern geführt hat, bei denen er bereits über die Erfordernis eines Antrags auf Wiedereinsetzung aufgeklärt worden war – trotz des Wissens darum unterlassen hätte, diesen ihm bekannten Sachverhalt vorzubringen. Auch im Antrag auf Wiedereinsetzung selbst bzw. im Rahmen des im Beschwerdeverfahren gewährten Parteiengehörs, dem ein ausführliches Schreiben des Verwaltungsgerichts vorausging und zuletzt auch im Rahmen seiner telefonischen Kontaktaufnahme im Beschwerdeverfahren ließ er diese neuen Vorbringen gänzlich unerwähnt.

Folglich ist davon auszugehen, dass es aufgrund der ordnungsgemäß hinterlassenen Hinterlegungsanzeige und der Tatsache, dass er nicht wie vorgebracht wochenlang nicht an seinen Wohnsitz zurückgekehrt ist, dem Bf möglich gewesen wäre, die hinterlegte Postsendung zu beheben und innerhalb offener Frist Beschwerde zu erheben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) lautet wie folgt:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 33. (1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

(2) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Vorlageantrags ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil die anzufechtende Beschwerdevorentscheidung fälschlich ein Rechtsmittel eingeräumt und die Partei das Rechtsmittel ergriffen hat oder die Beschwerdevorentscheidung keine Belehrung zur Stellung eines Vorlageantrags, keine Frist zur Stellung eines Vorlageantrags oder die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist in den Fällen des Abs. 1 bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen. In den Fällen des Abs. 2 ist der Antrag binnen zwei Wochen
1. nach Zustellung eines Bescheides oder einer gerichtlichen Entscheidung, der bzw. die das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.
2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Stellung eines Antrags auf Vorlage Kenntnis erlangt hat,
bei der Behörde zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.

(4) Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

(4a) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Antrags auf Ausfertigung einer Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil auf das Erfordernis eines solchen Antrags als Voraussetzung für die Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof und einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof nicht hingewiesen wurde oder dabei die zur Verfügung stehende Frist nicht angeführt war. Der Antrag ist binnen zwei Wochen
1. nach Zustellung einer Entscheidung, die einen Antrag auf Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4, eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.
2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit eines Antrags auf Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 Kenntnis erlangt hat,
beim Verwaltungsgericht zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen. Über den Antrag entscheidet das Verwaltungsgericht.

(5) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

(6) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrags findet keine Wiedereinsetzung statt."

Gemäß § 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 3 Abs. 2 1. Satz (dt.) Verwaltungszustellungsgesetz gelten für die Ausführung der Zustellung in Deutschland §§ 177 bis 182 Zivilprozessordnung entsprechend. Im Fall des § 181 Abs. 1 Zivilprozessordnung kann das zuzustellende Dokument bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle am Ort der Zustellung niedergelegt werden.

Gemäß § 181 Abs. 1 (dt.) Zivilprozessordnung kann für den Fall, dass die Zustellung an der Wohnadresse nicht durchführbar ist, das zuzustellende Schriftstück von der Post am Ort der Zustellung bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle niederzulegen. Über die Niederlegung ist eine schriftliche Mitteilung auf dem vorgesehenen Formular unter der Anschrift der Person, der zugestellt werden soll, in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abzugeben oder, wenn das nicht möglich ist, an der Tür der Wohnung, des Geschäftsraums oder der Gemeinschaftseinrichtung anzuheften. Das Schriftstück gilt mit der Abgabe der schriftlichen Mitteilung als zugestellt.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Der Bf hat zugleich mit seiner am 6. Dezember 2024 erhobenen Beschwerde einen Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt. Dazu ist vorweg die Frage der Zustellung des Straferkenntnisses vom 9. September 2024, GZ: VStV/924301108206/2024, an den Bf zu klären:

Gemäß § 11 Abs. 1 Zustellgesetz sind Zustellungen im Ausland nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder allenfalls auf dem Weg, den die Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, oder die internationale Übung zulassen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der österreichischen Vertretungsbehörden, vorzunehmen.

Im Hinblick auf Zustellungen in Deutschland besteht zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland der Vertrag über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, der in seinen Art. 3 und 10 die Grundlagen für grenzüberschreitende Zustellungen regelt, wobei gemäß Art. 3 des Staatsvertrags Deutschland Amts- und Rechtshilfe nach deutschem Recht leistet.

Zur Frage der rechtswirksamen Zustellung durch Hinterlegung („Niederlegung nach dt. Zustellrecht) ist hiezu auf § 3 Verwaltungszustellungsgesetz iVm § 181 Zivilprozessordnung zu verweisen. Demgemäß kann für den Fall, dass die Zustellung an der Wohnadresse nicht durchführbar ist, das zuzustellende Schriftstück von der Post am Ort der Zustellung bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle niedergelegt werden, wobei über die Niederlegung eine schriftliche Mitteilung in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abzugeben oder, wenn das nicht möglich ist, an der Tür der Wohnung anzuheften. Das Schriftstück gilt mit der Abgabe der schriftlichen Mitteilung als zugestellt.

Dem Bf wurde demzufolge das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde, vom 9. September 2024, GZ: VStV/924301108206/2024, mittels Hinterlegung („Niederlegung" lt. dt. Zustellrecht) bei der zuständigen Postfiliale im Wohnort des Bf am 14. September 2024 wirksam zugestellt. Seine dagegen erhobene Beschwerde langte am 6. Dezember 2024 per E-Mail bei der belangten Behörde ein. Wie in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses ausgeführt, beträgt die Beschwerdefrist 4 Wochen ab Zustellung (diese erfolgte am 14. September 2024). Somit war die am 6. Dezember 2024 der belangten Behörde per E-Mail übermittelte Beschwerde verspätet.

2.2. Zum Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand:

Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist rechtzeitig, wenn er binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses gestellt wird. Wie sich aus dem E-Mail-Verkehr im vorgelegten Behördenakt ergibt, erfolgte der Wegfall des Hindernisses im vorliegenden Fall spätestens durch Übermittlung einer Kopie des Straferkenntnisses an den Bf mit Schreiben der belangten Behörde vom 5. Dezember 2024. Somit war sein mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 gestellter Antrag auf Wiedereinsetzung als rechtzeitig anzusehen.

Der Antrag ist dann zu bewilligen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist versäumt und

dadurch einen Rechtsnachteil erleidet und ein eventuelles Verschulden einen minderen Grad des Versehens nicht übersteigt.

Seitens der Behörde hat keine amtswegige Prüfung, ob andere vom Antragsteller nicht geltend gemachte Gründe die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen könnten, zu erfolgen (VwGH 30. September 1991, 90/19/0497).

Der nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. VwGH 27.11.1986, 86/06/0212) ist der behauptete Wiedereinsetzungsgrund im Antrag glaubhaft zu machen und der Antragsteller hat daher bereits im Antrag alles vorzubringen, was sein Verschulden an der Versäumung der Beschwerdefrist auszuschließen oder auf einen geringen Grad zu vermindern geeignet ist.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann beispielsweise die Unkenntnis von der ordnungsgemäßen Hinterlegung eines Schriftstückes, welche nicht auf einem Verschulden der Partei beruht, einen Wiedereinsetzungsgrund begründen (vgl VwGH 6. Mai 1997, 97/08/0022) – allerdings nur dann, wenn die Unkenntnis von der ordnungsgemäßen Hinterlegung eines Schriftstücks, mit der die Zustellung bewirkt ist, nicht auf einem Verschulden der Partei beruht, welches den minderen Grad des Versehens übersteigt (vgl VwGH 6. Mai 1997, Zl. 97/08/0022; 2. Oktober 2000, 98/19/0198; 29. Jänner 2004, 2001/20/0425).

Der Bf hat zur Begründung des von ihm gestellten Antrags auf Wiedereinsetzung lediglich vorgebracht, dass seine Stellungnahme vom 5. August 2024 (hiebei handelte es sich um seine Stellungnahme betreffend die Aufforderung zur Rechtfertigung im Verwaltungsstrafverfahren) im angefochtenen Straferkenntnis offensichtlich nicht berücksichtigt worden sei – dieses Vorbringen hat jedoch auf die Frage, ob hinsichtlich der Versäumung der Beschwerdefrist ein unabwendbares oder unvorhergesehenes Ereignis und lediglich höchstens ein minderer Grad des Versehens des Bf an der Versäumung der Frist vorlag, keinen Einfluss.

Nach der oben zitierten ständigen höchstgerichtlichen Judikatur hat der Antragsteller bereits im Antrag auf Wiedereinsetzung alles vorzubringen, was sein Verschulden an der Versäumung der Beschwerdefrist auszuschließen oder auf einen geringen Grad zu vermindern geeignet ist. Wie erwähnt hat der Bf im Antrag auf Wiedersetzung selbst keinerlei Vorbringen erstattet, die der Beurteilung, ob der Antrag begründet ist, zugrunde gelegt werden können. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde diesbezüglich schriftlich Parteiengehör gewährt und die Rechtslage ausführlich dargestellt – auch im Rahmen des daraufhin von ihm gesuchten telefonischen Kontakts wurde der Bf eingehend über die inhaltlichen Erfordernisse eines Antrags auf Wiedereinsetzung aufgeklärt und diese mit ihm erörtert.

Zu seinem schriftlichen Vorbringen im Rahmen des Parteiengehörs im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, insbesondere jenem vom 19. Jänner 2025 ist festzuhalten, dass dieses aus den unter Pkt. III. (Beweiswürdigung) genannten Gründen als nicht ausreichend glaubwürdig einzustufen und dem festgestellten Sachverhalt nicht zugrunde zu legen war. Selbst wenn man davon ausginge, dass der Bf erst nach Ende der Aufbewahrungszeit der Postsendung das Postamt aufgesucht hätte, um die Postsendung zu beheben, läge in dieser Vorgangsweise jedenfalls kein minderer Grad des Versehens – der Bf hätte spätestens dann, als ihm klar geworden wäre, dass sich der Aufenthalt bei seiner Mutter unvorhergesehen verlängern würde, dafür sorgen bzw. veranlassen müssen, dass die an seinem Wohnsitz an ihn zugestellten Postsendungen aus seinem Briefkasten oder -fach entnommen werden, da für den Fall der behaupteten Abwesenheit von zwei Monaten dieses anzunehmenderweise völlig überfüllt gewesen wäre und es bereits dadurch zum Verlust von Postsendungen kommen hätte können, wobei dem Bf darüber hinaus bekannt war, dass ein Verwaltungsstrafverfahren gegen ihn eingeleitet worden war, da er im Behördenverfahren bereits eine schriftliche Rechtfertigung abgegeben hatte, und somit weitere Postsendungen der belangten Behörde an ihn zu erwarten waren. Darüber hinaus wäre es möglich gewesen, bereits zum Zeitpunkt des Erhalts der Hinterlegungsanzeige über die Angaben auf dieser mit der belangten Behörde in Kontakt zu treten, was der Bf jedoch ebenso unterlassen hat.

Es liegen auch keine anderweitigen Anhaltspunkte für eine eventuelle Unwirksamkeit des Zustellvorgangs vor, insbesondere wurden auch vom Bf hiezu keinerlei Vorbringen erstattet.

Zum Erfordernis der Begründung eines Antrags auf Wiedereinsetzung hat der Verwaltungsgerichtshof beispielsweise nachstehende Aussage getroffen: „Reine Behauptungen betreffend das Vorliegen des Wiedereinsetzungsgrundes reichen demgemäß nicht aus. Die Partei, welche die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt, hat alle Umstände, die den Wiedereinsetzungsantrag begründen, glaubhaft darzulegen und bereits im Antrag taugliche Bescheinigungsmittel zu ihrer Glaubhaftmachung anzuführen (VwGH 21.3.1997, 97/02/0093; 25.2.2003, 2002/10/2002)." [Hengstschläger/Leeb, AVG § 72 RZ 116 (Stand 1.1.2020, rdb.at)]

Der verfahrensgegenständliche Antrag auf Wiedereinsetzung wird diesen restriktiven Kriterien nicht gerecht, da der Bf im Antrag selbst gar nicht behauptet hat, dass ein für ihn unabwendbares oder unvorhergesehenes Ereignis vorlag. Der Bf hat beispielsweise auch nicht vorgebracht, dass er von der Hinterlegungsanzeige keine Kenntnis gehabt hätte, sondern es ist davon auszugehen, dass ihm diese bekannt war. Er hat das Schriftstück allerdings in der Folge nicht behoben, wobei in diesem Zusammenhang weder ein vorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis vorlag, noch hinsichtlich eines eventuellen

Verschuldens ein lediglich minderer Grad des Versehens seitens des Bf festzustellen war. Somit ist zwar das Hindernis hinsichtlich der Einbringung der Beschwerde mittlerweile weggefallen, indem der Bf Kenntnis über den Inhalt des an ihn gerichteten Straferkenntnisses erhalten hat, der Antrag auf Wiedereinsetzung ist jedoch als unbegründet anzusehen.

Somit war der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend die Versäumung der Beschwerdefrist als unbegründet abzuweisen. Gemäß § 33 Abs. 4 VwGVG hat das Verwaltungsgericht diesfalls mit Beschluss zu entscheiden (vgl. Spruchpunkt I. des gegenständlichen Beschlusses).

2.3. Zur Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 9. September 2024, GZ: VStV/924301108206/2024:

Da das angefochtene Straferkenntnis dem Bf rechtlich somit als durch Hinterlegung („Niederlegung") am 14. September 2024 zugestellt gilt und für die Erhebung einer Beschwerde gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG eine Frist von vier Wochen offen steht, war seine dagegen erhobene Beschwerde vom 6. Dezember 2024 als verspätet anzusehen.

Demzufolge war die verspätet eingebrachte Beschwerde ebenso mit Beschluss zurückzuweisen (vgl. Spruchpunkt II. des gegenständlichen Beschlusses).

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens lediglich die Beurteilung der Frage ist, ob die Beschwerde verspätet eingebracht wurde. Ein verspätet eingebrachtes Rechtsmittel ist zwingend mit Beschluss zurückzuweisen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Beschwerdevorbringen würde die gegenständliche Entscheidung folglich mit Rechtswidrigkeit belasten (vgl. zB VwGH 92/08/0138, 25.10.1994).

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing